

Ehe sammt ihrer vorgebachten Familie von ihrem Heimathstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.

Die beiderseitigen Angehörigen sind jedoch verpflichtet, falls dies in ihrer Heimath oder an dem Orte der Eheschließung gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimath kein bekanntes Hinderniß entgegensteht.

Von der Schweiz ist dabei darauf aufmerksam gemacht worden, daß die von einem Schweizer im Auslande in Gemäßheit des dortigen formellen und materiellen Rechtes abgeschlossene Ehe in der Schweiz sowohl in öffentlicher wie in privatrechtlicher Beziehung als gültig anerkannt werde.

§ 20.

Die Eheschließung hat der Standesbeamte genau nach dem durch die Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1876 vorgeschriebenen Formulare B vorzunehmen und dabei Alles zu vermeiden, was gegenüber dem § 82 des Reichsgesetzes bei den Beteiligten irrige Auffassungen, insbesondere die Meinung hervorzurufen könnte, als seien durch die bürgerliche Eheschließung die kirchlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Trauung aufgehoben worden.

Der Standesbeamte hat daher nach Aufnahme des einleitenden Theils der im Formulare B vorgezeichneten Verhandlung und nachdem die Verlobten die in Gegenwart der Zeugen vom Standesbeamten an sie einzeln und nach einander gerichtete Frage:

ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen,

bejahend beantwortet haben, sich auf den Ausdruck zu beschränken:

daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre,

sobald ohne Weiteres die Beurkundung des vorgenommenen Aktes zum Abschlusse zu bringen und den Eheleuten auch ohne deren Verlangen die in § 64 Abs. 2 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Bescheinigung nach dem Formulare D der Ausführungsverordnung des Bundesraths unentgeltlich auszustellen.

§ 21.

Außerhalb des Geschäftslokals des Standesbeamten dürfen Eheschließungen nur dann, wenn einer der Verlobten durch Krankheit oder körperliche Gebrechen an